

**(Absolute) Staatenimmunität bzw. (absolute) Immunität von Staatsoberhäuptern  
im Lichte der wachsenden Bedeutung der Menschenrechte**

**I. Die gewohnheitsrechtlichen Grundsätze der Staatenimmunität:**

Die Regeln der Staatenimmunität beschränken die Unterwerfung eines Staates unter die Gerichtsbarkeit eines *anderen* Staates. Die Staatenimmunität ist somit eine Ausprägung der **souveränen Gleichheit der Staaten**.

**HINWEIS:**

Die **staatliche Souveränität** ist der Dreh- und Angelpunkt des Völkerrechts und stellt die Grundlage der internationalen Ordnung dar.

Mit dem Wandel vom klassischen zum modernen Völkerrecht hat allerdings der **Grundsatz der absoluten Souveränität** eine Reduzierung erfahren: Nunmehr geht man vom **Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten** aus. Dies bedeutet zunächst, dass die Staaten in ihren internen und externen Entscheidungen nur dem Völkerrecht untergeordnet sind.<sup>1</sup>

Der **völkergewohnheitsrechtliche** Grundsatz der souveränen Staatengleichheit ist heute in **Art.2 I UN-Charta** kodifiziert.

**ACHTUNG:**

Dieser Grundsatz ist nicht als Garantie einer *faktischen Gleichheit* in wirtschaftlicher, sozialer, politischer oder sonstiger Hinsicht zu verstehen! Vielmehr handelt es sich hierbei lediglich um die Garantie einer **formellen Gleichheit der Rechtspositionen** im Sinne gleicher Rechte und Pflichten (vgl. Art. 18 I UN-Charta).<sup>2</sup>

Aus der souveränen Staatengleichheit folgt zwangsläufig, dass die Staaten in ihrer Souveränität keineswegs zu unbegrenzter Machtausübung befähigt sind, sondern vielmehr die Souveränität und Unabhängigkeit der anderen Staaten zu respektieren haben.

Daraus wiederum folgt der Grundsatz „**par in parem non habet imperium**“.

Kein Staat darf demnach seine **nationale (!)** Gerichtsbarkeit auf einen anderen Staat erstrecken.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> *Kempen/ Hillgruber* „Völkerrecht“, S.166.

<sup>2</sup> Aus der Notwendigkeit heraus die Handlungsfähigkeit internationaler Gremien zu erhalten, ergibt sich jedoch, dass der Grundsatz der souveränen Gleichheit **nicht als absolut** verstanden werden kann. Insbesondere handelt es sich bei der souveränen Staatengleichheit **nicht um eine Norm mit ius cogens-Charakter**. Abweichungen im Sinne eines *freiwilligen* Verzichts sind möglich. (Beispiele: *Veto-Recht* der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates oder auch das *Mehrheitsprinzip*, welches u.a. auch innerhalb der UN zur Anwendung kommt (vgl. Art.18 II, III UN-Charta))

<sup>3</sup> Dem Grundsatz nach sind somit mit Hoheitsmacht ausgestattete Rechtsobjekte und Rechtssubjekte der **nationalen** Jurisdiktion entzogen. Zu unterscheiden davon ist allerdings die **Unterwerfung unter die Internationale** Gerichtsbarkeit! Hier greifen nicht die Regeln zur Staatenimmunität ein, sondern es kommt allein darauf an, ob die Parteien des Rechtsstreites die Internationale Gerichtsbarkeit anerkannt haben (vgl. Art.36 IGH-Statut).

## **II. Von der absoluten zur relativen Immunität von Staaten:**

Vergleichbar zum früheren Grundsatz der (absoluten) Staatensouveränität galt auch der Grundsatz der Staatenimmunität bis in das 20 Jhd. hinein als unbegrenzt und somit „*absolut*“: d.h. jedwede zwischenstaatliche Streitigkeiten waren von der nationalen Gerichtsbarkeit des anderen Staates befreit.

Seit dem 2. Weltkrieg wandelte sich diese Praxis der Staaten von der absoluten Immunität zur **eingeschränkten/ relativen Immunität** um: Dieser zufolge ist zu unterscheiden zwischen

- **hoheitlichen Akten** (*acta iure imperii*) und
- **nicht-hoheitlichen Akten** (*acta iure gestionis*).

Demzufolge ist nach heutigem Verständnis eine Klage eines Staates gegen einen anderen Staat wegen unerlaubter Handlung nur dann ausgeschlossen, soweit es sich um eine **hoheitliche Handlung**, und somit um ein *acta iure imperii* des Staates handelt.

Nicht-hoheitliche Akte hingegen (Bsp.: privatrechtliche bzw. kommerzielle Abwicklung von Geschäften durch einen Staat) sind der fremden Jurisdiktion nicht mehr (!) entzogen.

### Grund für diesen Wandel:

Vermehrtes privatwirtschaftliches Auftreten von Staaten machte die Gewährleistung von Rechtsschutz für Individuen im Forumstaat erforderlich.

### **PROBLEM:** Abgrenzung von hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Akten

Bei der Abgrenzung ist grundsätzlich auf die **objektive Natur des Handelns** abzustellen:

Hätte die Handlung auch von einer Privatperson vorgenommen werden können, liegt grds. **geschäftliches Handeln** vor; Bei der Wahrnehmung **einseitig-hoheitlicher Regelungsgewalt** liegt hingegen ein hoheitlicher Akt vor.

### Beispiele:

(a) Auftrag zur Reparatur an der Heizungsanlage einer Botschaft?

→ nicht-hoheitlicher Akt; vgl. BVerfGE 16, 27 (61 ff.)

(b) Kündigungsschutzklagen bei Arbeitsverhältnissen mit Botschaften?

→ umstritten; die Staatenpraxis variiert:

→ Englische Gerichte haben eine entspr. Klage einer irischen Staatsangehörigen gegen ihre Entlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit der US Botschaft in London aufgrund der Immunität der USA abgelehnt.

→ Der EGMR hat anschließend auch festgestellt, dass das Vereinigte Königreich im entsprechenden Fall nicht gegen Art.6 I EMRK verstoßen habe (*Fogarty v. UK*, 2001).

→ Andere Gerichte hingegen stellen vielmehr auf die **privatrechtliche Natur solcher Arbeitsverhältnisse** ab und lösen (so) den Immunitätsschutz auf: So sah sich bspw. das Brüsseler Arbeitsgericht nicht gehindert über die Kündigungsschutzklage eines portugiesischen Staatsangehörigen, welcher bei der marokkanischen Botschaft in Brüssel beschäftigt war, zu urteilen (1999).

### III. Staatenimmunität bei Verstößen gegen *ius cogens*?

Gilt für einen Staat, der gegen eine *ius cogens* Norm verstoßen hat (bspw. Folterverbot, Genozidverbot etc.), weiterhin – also auch für die Verübung einer solchen Tat (!) – der Immunitätsschutz oder ist der Schutz in diesem Fall verwirkt?

#### Sehr umstritten!

Die Praxis tendiert allerdings bisweilen noch zur Bejahung der Immunität in solchen Fällen:

- Das amerikanische Berufungsgericht kam im Fall Pricz v. Bundesrepublik Deutschland, in welchem es um etwaige **Schadensersatzansprüche eines ehemaligen Konzentrationslagerinsassen** ging, zu dem Ergebnis, dass Deutschland insoweit Immunität zukommt.

Die Entscheidung wurde aber nicht von allen Richtern getragen.

So heißt es in einer **dissenting opinion**<sup>4</sup> „[...] *a state implicitly waives immunity when it transgresses one of the few universally accepted norms known as jus cogens.*”<sup>5</sup>

- Auch im Fall Al-Adsani v. Kuwait im Vereinigten Königreich wurde die Immunität Kuwaits –trotz entgegenstehender Richterstimmen– grds. bejaht: Hier ging es um Foltervorwürfe eines kuwaitischen Staatsangehörigen gegen Kuwait vor englischen Gerichten.
- Das Urteil wurde im Übrigen auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bestätigt (EGMR, EuGRZ 2002, 403). In der Urteilsbegründung heißt es u.a.:

„The Court [...] does not accordingly find it established that there is **yet** (!) acceptance in international law of the proposition that States are not entitled to immunity in respect of civil claims for damages for alleged torture committed outside<sup>6</sup> the forum state.”

- Griechische Gerichte nahmen demgegenüber im sog. Distomo-Fall eine solche Ausnahme von der Staatenimmunität wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Kriegsrecht an:

Hierbei ging es um SE-Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland seitens Hinterbliebener des Massakers im griechischen Dorf Distomo, welches durch eine SS-Einheit im Jahre 1944 begangen worden war. Das höchste Gericht Griechenlands (*Areopag*), verurteilte die Bundesrepublik, die insoweit erfolglos Immunität eingewendet hatte, zum Schadensersatz in zweistelliger Millionenhöhe.<sup>7</sup>

Im Jahr 2002 hat allerdings das oberste Sondergericht Griechenlands eine derartige Ausnahme zur Staatenimmunität nach dem **damaligen** Stand des Völkerrechts verneint und die *Distomo*-Entscheidung für nicht vollstreckbar erklärt.<sup>8</sup>

---

<sup>4</sup> **Dissenting opinions**, die im Übrigen auch im Rahmen von IGH-Entscheidungen geläufig sind, sind nicht zu verwechseln mit „**separate opinions**“: Bei Letzteren handelt es sich um Ansichten, die von der Mehrheit nur in der Begründung abweichen (die Entscheidung aber ansonsten mittragen); dissenting opinions hingegen weichen auch im Ergebnis von der Entscheidung ab.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu *Kempen/ Hillgruber*, Völkerrecht, S.172.

<sup>6</sup> Vgl. aber Art. 12 beim Entwurf der ILC zur Staatenimmunität.

<sup>7</sup> Vgl. zum Ganzen und m.w.N.: *Kempen/ Hillgruber*, Völkerrecht, S.172.

<sup>8</sup> Auch dieses Ergebnis wurde im Übrigen durch den EGMR bestätigt (EGMR, Entscheidung v. 2002 – *Kaleogropoulou*)

## **Schließlich: Das Verfahren zwischen Deutschland und Italien vor dem IGH:**<sup>9</sup>

Nicht zuletzt aufgrund jener *Distomo*-Entscheidung, die letztlich lediglich an der fehlenden Vollstreckbarkeit in Griechenland scheiterte, reichte die BRD im Jahr 2008 Klage vor dem IGH gegen Italien ein:

Das Verfahren gegen Italien betraf nämlich auch (diese) griechischen Opfer von NS-Kriegsverbrechen, die ja bekanntlich in Griechenland bereits rechtskräftige Verurteilungen gegen Deutschland erstritten hatten. Der italienische Kassationsgerichtshof hatte nämlich im Zusammenhang mit entsprechenden Klagen italienischer Zwangsarbeiter auch diese (griechischen (!) Verurteilungen für in Italien vollstreckbar erklärt.

Zahlreichen zivilrechtlichen Schadensersatzklagen gegen Deutschland seitens ehemaliger italienischer Zwangsarbeiter und Opfern von Massakern wurde in Italien seit der höchstgerichtlichen „Ferrini-Entscheidung“ vom 11. März 2004 stets stattgegeben.

→ Hintergrund des konkreten Falles war die Festnahme des Italieners *Luigi Ferrini* am 04. Aug. 1944, seine Zwangsdeportation aus Arezzo und die bis April 1945 andauernde Zwangsarbeit in Deutschland.

Das italienische Gericht bezog sich im Rahmen seiner entspr. Urteile steht auf das Bestehen einer (völkergewohnheitsrechtlichen!) **Ausnahme vom Grundsatz der Staatenimmunität bei schweren Menschenrechtsverletzungen** und betonte hierbei den Primat der grundlegenden Werte der Freiheit und der Würde des Menschen.

Die Klageschrift der BRD vor dem IGH hatte außerdem auch die bereits angesetzten Vollstreckungen der genannten Urteile zum Inhalt: so wurde in Italien bereits eine Zwangshypothek auf das Grundstück der *Villa Vigoni*<sup>10</sup> eingetragen.

Deutschland bat daher den IGH um die Feststellung, dass seitens der italienischen Gerichte (und somit seitens Italiens selbst) durch

- (a) die Zulassung der zivilrechtlichen Schadensersatzklagen gegen Deutschland;
- (b) die eingeleiteten Maßnahmen gegen die *Villa Vigoni* und
- (c) die Vollstreckbarerklärung von griechischen Urteilen

die **Immunität der BRD** und somit der **Grundsatz der souveränen Gleichheit** der Staaten verletzt wurde.

Der Ausgang dieses Verfahrens wurde von einigen Völkerrechtlern gar als „*Wegweiser der zukünftigen Völkerrechtsordnung*“ angepriesen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil es hierbei – zumindest mittelbar – auch um die Frage nach der **transnationalen Menschenrechtsdurchsetzung** ginge: Das IGH-Urteil würde nämlich auch darüber entscheiden, welche Rolle *nationalen* Gerichten zukünftig bei der Durchsetzung des internationalen Menschenrechtsschutzes zukommen werde.

Außerdem bestehe auch die Möglichkeit, mittels des Urteils das immer intensiver werdende Spannungsfeld zwischen Menschenrechten einerseits und der Staatenimmunität andererseits aufzulösen.

Bei aller positiven Entwicklung des immer ausgeprägteren Menschenrechtsschutzes auf internationaler Ebene [→ Stichwort: UN-Sicherheitsrat-Resolution zu Libyen (Res.1973)] dürfen

---

<sup>9</sup> <http://www.icj-cij.org/docket/index.php?p1=3&p2=1&code=ai&case=143&k=60>

<sup>10</sup> <http://www.villavigoni.it/>

aber auf der anderen Seite auch nicht die möglichen Konsequenzen einer solchen Entscheidung außer Acht gelassen werden:

Sicherlich spricht der wachsende Menschenrechtsschutz auf der internationalen Ebene FÜR eine solche Einschränkung des Staatsimmunitätsgrundsatzes; unabhängig aber von den potenziell sehr weitreichenden wirtschaftlichen Konsequenzen –allein die Distomo-Entscheidung belief sich bereits auf 30 Mio. Euro– könnte sich eine entspr. Einschränkung der Staatenimmunität auch sehr negativ auf die **stabilisierende Wirkung des Völkerrechts** im Rahmen des zwischenstaatlichen Verkehrs auswirken.

### **Am 03.02.2012 kam der IGH zu einem Urteil:**

*THE HAGUE, 3 February 2012. The International Court of Justice (ICJ), the principal judicial organ of the United Nations, has today rendered its Judgment in the case concerning Jurisdictional Immunities of the State (Germany v. Italy: Greece intervening).*

*In its Judgment, which is final, without appeal and binding on the Parties, the Court,*

- (1) finds, by twelve votes to three, that **the Italian Republic has violated its obligation to respect the immunity which the Federal Republic of Germany enjoys under international law** by allowing civil claims to be brought against it based on violations of international humanitarian law committed by the German Reich between 1943 and 1945;*
- (2) finds, by fourteen votes to one, that the Italian Republic has violated its obligation to respect the immunity which the Federal Republic of Germany enjoys under international law by taking measures of constraint against Villa Vigoni;*
- (3) finds, by fourteen votes to one, that the Italian Republic has violated its obligation to respect the immunity which the Federal Republic of Germany enjoys under international law by declaring enforceable in Italy decisions of Greek courts based on violations of international humanitarian law committed in Greece by the German Reich;*
- (4) finds, by fourteen votes to one, that the Italian Republic must, by enacting appropriate legislation, or by resorting to other methods of its choosing, ensure that the decisions of its courts and those of other judicial authorities infringing the immunity which the Federal Republic of Germany enjoys under international law cease to have effect;*
- (5) [...]*

**Absolut lesenswert ist in diesem Zusammenhang (zumindest) die Zusammenfassung des entsprechenden Urteils – nicht zuletzt um sich auch ein Überblick über die (Gegen-)Argumente Italiens und die Vorgehensweise des Gerichtshofs zu verschaffen. brufbar auf der Homepage des Gerichtshofs.<sup>11</sup>**

<sup>11</sup> Die Summary ist abrufbar auf der Homepage des Gerichtshofs unter: <http://www.icj-cij.org/docket/files/143/16899.pdf>; Zumindest die Pressemitteilung des Gerichtshofs MUSS von jedem Teilnehmer zur Kenntnis genommen werden: <http://www.icj-cij.org/docket/files/143/16897.pdf>

**TIPP:** Klausuraufbau zu dieser Problematik

Die Frage nach der Reichweite der Staatenimmunität lässt sich in den meisten Konstellationen einer Völkerrechtsklausur im Rahmen einer *nationalen* Klage (!) durchprüfen.

Hierbei handelt es sich zumeist um eine Zulässigkeitsproblematik; hier wiederum um den Prüfungspunkt „**Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit**“.

Prinzipiell ist die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit (sogar) im Rahmen einer zivilrechtlichen Klage grds. festzustellen – hierbei handelt es sich nämlich um eine allgemeine Verfahrensvoraussetzung. Da die Frage nach der deutschen Gerichtsbarkeit allerdings (gerade im Zivilrecht) fast nie problematisch ist (und zudem auch von Amts wegen festzustellen ist) wird die Zuständigkeit deutscher Gerichte in den geläufigen Klausuren normalerweise nie explizit angesprochen.

Wird aber in einer VR-Klausur im Bearbeitervermerk bspw. nach den Erfolgsaussichten der Klage des Dr. XY gegen das Vereinigte Königreich gefragt, der vor dem LG Trier Zahlung von Schadensersatz aufgrund angeblicher Folterung durch das Königreich verlangt, so müsste bekanntermaßen die Klage dafür zunächst *zulässig und begründet* sein:

**I. Zulässigkeit:**

**1. Anwendbarkeit/ Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit:**

*„Fraglich ist zunächst, ob das LG Trier befugt ist seine Gerichtsbarkeit – d.h. die deutsche Gerichtsbarkeit – auf den vorliegenden Fall zu erstrecken. Inwieweit sich ein Staat der deutschen Gerichtsbarkeit unterwerfen muss, richtet sich dabei nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts (vgl. auch §§ 18 ff. GVG).“*

*Ist die nicht der Fall, so wäre das Gericht schon nicht befugt über den Rechtsstreit zu entscheiden; die Klage müsste insgesamt als unzulässig abgewiesen werden.“*

**1.1. Staatenimmunität**

*Bedenken insoweit könnten sich aufgrund der Tatsache ergeben, dass es sich hierbei um eine Klage gegen einen ausländischen Staat handelt. Zugunsten des Vereinigten Königreichs könnten insofern das **völkergewohnheitsrechtliche Institut der Staatenimmunität** eingreifen.*

*Aus dem Grundsatz der souveränen Gleichheit ergibt sich, dass die Staaten ihre nationale Gerichtsbarkeit grundsätzlich nicht auf andere Staaten erstrecken dürfen („par in parem non habet imperium“). Ausländische Staaten sind daher grundsätzlich von der nationalen Jurisdiktion anderer Staaten befreit.*

*Der Grundsatz der Staatenimmunität stellt Völkergewohnheitsrecht im Sinne des Art.38 I lit.(b) IGH-Statut dar und muss somit nach Art. 25 GG von deutschen Gerichten beachtet werden, denn Völkergewohnheitsrecht stellt eine solche „allgemeine Regel des Völkerrechts“ dar, die automatisch Bestandteil des Bundesrechts ist.*

*Liegt ein Fall von Immunität vor, so ist die Klage durch Prozessurteil als unzulässig abzuweisen. Fraglich ist daher im vorliegenden Fall, ob die Voraussetzungen der Staatenimmunität erfüllt sind.*

*Die Beantwortung dieser Frage hängt nicht zuletzt davon ab, ob das Institut der Staatenimmunität als unabdingbar und damit zwingend – absolut – verstanden wird, oder ob sich bereits bestimmte Ausnahmekonstellationen völker(gewohnheits)rechtlich etabliert haben:*

**a) Absolute Immunität?**

**Heute (-)**

**b) Relative Immunität: (+)**

**c) Ausnahmen bei Verstoß gegen ius-cogens Normen?**

- Gibt es (überhaupt) solche Ausnahmen?
- Wie sind diese völkerrechtlich einzuordnen?

Vgl. hierzu die aktuelle Rspr. des IGH (Germany vs. Italy)

Vgl. zu dieser Thematik:

- Das IGH-Urteil (Germany vs. Italy) ist abrufbar unter: <http://www.icj-cij.org/docket/files/143/16883.pdf>
- Das BVerfG zum Distomo-Fall: NJW 2006, 2542
- Der EGMR zum Distomo-Fall: NJW 2004, 273
- Die Ferrini-Entscheidung des ital. Kassationsgerichtshofs: NVwZ 2008, 1101.